



Zahl: 214/2021

VERORDNUNG

FRIEDHOFSDRDNUNG der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland

Aufgrund der Bestimmungen des § 33 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl.Nr. 76/2018, wird vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland am 30.12.2021 für den Friedhof der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland verordnet:

§ 1 Eigentumsverhältnis

Der Friedhof der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland, Steinbachweg (Grundstück Nummer 3611, KG Ollersdorf, EZ 5) steht im Eigentum der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland.

Die Aufsicht und Verwaltung des Friedhofes obliegt unbeschadet der Aufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörde der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland bzw. der dafür bestimmten Friedhofsverwaltung.

§ 2 Siedlungsgebiet

(1) Der Friedhof dient als Begräbnisstätte für die im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland verstorbenen Personen und für außerhalb des Gemeindegebietes verstorbene Bürger der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland.

(2) Auf dem Friedhof der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland ist die Beerdigung von Leichen von der Kirche und Religionsgemeinschaft nicht angehörenden Personen zugelassen, wenn es sich um die Beisetzung in einem Familiengrab handelt oder wenn sich in der Ortsgemeinde, in der der Todesfall eingetreten oder die Leiche aufgefunden worden ist, ein für Angehörige der Kirche oder Religionsgemeinschaft der oder des Verstorbenen bestimmter Friedhof oder eine Bestattungsanlage der Gemeinde nicht befindet (Art. 12 des Gesetzes, wodurch die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger in den darin angegebenen Beziehungen geregelt werden: RGBI.Nr. 49/1868)

(3) Jede beabsichtigte Beisetzung einer Leiche auf dem Friedhof der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vor der Grabaushebung, unter Vorlage der dazu notwendigen Unterlagen, schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Arten der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen werden unterschieden in
- a) Erdgräber für einfachen oder mehrfachen Belag
 - b) Gemauerte Grabstellen (Grüfte) und
 - c) Urnenbestattungsanlagen

(2) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrechtes Totgeborene und totgeborene Früchte (Fehlgeburten) sowie Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen. Freigräber sind nach Tunlichkeit als Erdgräber auszuführen.

§ 4 Erdgräber

(1) Erdgräber für den einfachen Belag haben nachstehende Maße aufzuweisen, welche nicht über bzw unterschritten werden dürfen:

a) Für Erwachsene

EINFACHGRAB: Außenlänge: 2,30 m / Außenbreite: 1,20 m

DOPPELGRAB: Außenlänge: 2,30 m / Außenbreite: 2,00 m

FAMILIENGRAB: Außenlänge: 2,30 m / Außenbreite: 3,00 m

Verbleibende Innenmaße zwischen der Einfassung haben eine Länge von mindestens 2,15 m und eine Breite von mindestens 0,90 m zu betragen.

b) Für Kinder ist eine Außenlänge von maximal 1,80 m und eine Außenbreite von 1,00 m vorzusehen. Verbleibende Innenmaße zwischen den Einfassungen haben eine Länge von mindestens 1,40 m und eine Breite von 0,80 m aufzuweisen.

(2) Das maximale Ausmaß für die Belegung beträgt für

ein Einfachgrab	zwei (2) Belegungen
ein Doppelgrab	vier (4) Belegungen
ein Familiengrab	sechs (6) Belegungen

(3) Für Einfach- und Doppelgräber sowie Familiengräber ist eine Mindestüberdeckung von 80 cm ab Erdniveau inklusive einer Abstandsdeckung von mindestens 20 cm horizontal und vertikal zwischen den Särgen einzuhalten.

(4) Die Grabtiefe hat bei Einfach- und Doppelgräbern sowie bei Familiengräbern mindestens 1,80 m und bei Tiefengräbern (Tiefenlegung) mindestens 2,20 m zu betragen.

(5) Erdgräber für den mehrfachen Belag sind so anzulegen, dass sich die Grabtiefe für jeden zusätzlich hinzukommenden Belag um 0,60 m zu erhöhen hat.

(6) Für Kindergräber steht ein eigenes Gräberfeld zur Verfügung.

§ 5 Gemauerte Grabstellen (Grüfte)

(1) Unbeschadet der nach anderen Gesetzen bestehenden Vorschriften, insbesondere der baurechtlichen Vorschriften, sind Grüfte in der Regel längs der Einfriedung(smauer) zu errichten. Sie sollen eine Länge von 3,00 m und eine Tiefe von 2,50 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der daselbst beizusetzenden Leichen.

Grüfte mit bis zu zweifachem Belag (einfache Grüfte) haben ein Ausmaß für maximal zwei Belegungen. Grüfte mit drei- oder vierfachem Belag (Doppelgrüfte) haben ein Ausmaß für maximal vier Belegungen. Grüfte mit mehr als vierfachem Belag haben ein Ausmaß für maximal sechs Belegungen.

- (2) Bei Schließung der Gruft sind die Fugen zwischen Deckplatte und Grufteinfassung zu verkitten.
- (3) Die Versargung für die Bestattung in einer Gruft hat § 25 Abs. 3 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 idgF zu entsprechen.

§ 6 Urnenbestattungsanlagen

Die Urnen sind in Erdgräbern, Grüften oder den dafür vorgesehenen Urnenhainen beizusetzen. Bei der Beisetzung in Erdgräbern ist eine Überdeckung von mindestens 80 cm einzuhalten und es ist § 23 Abs. 3 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019 idgF zu entsprechen.

§ 7 Entfernung der Grabstellen voneinander

- (1) Um die Grabeinfassung darf auf der linken und rechten Seite sowie der Fussesite eine Umrandung angebracht werden. Diese hat links und rechts eine Breite von 0,25 m und fussseitig eine Breite von 0,50 m aufzuweisen und ist aus wetterbeständigem Material ebenerdig und werkgerecht herzustellen.
- (2) Zwischen diesen Umrandungen ist ein Rasenstreifen mit einer Breite von 0,30 m zu erhalten.
- (3) Der Zwischenraum von Grabeinfassung zu Grabeinfassung in der jeweiligen Reihe hat demnach 0,80 m zu betragen.

§ 8 Grabeinfassungen und Grabhügel

- (1) Grabeinfassungen sind aus wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen.
- (2) Gräber, die vorerst ohne Einfassung verbleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofs entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten.
- (3) Vor Beginn der Errichtungsarbeiten einer Grabeinfassung ist die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) durch den dazu befugten Unternehmer darüber in Kenntnis zu setzen. Nicht der Friedhofsordnung entsprechende Ausführungen können untersagt werden.

§ 9 Kreuze und Denkmäler

- (1) Die an der Kopfseite der Grabstellen anzubringenden Kreuze oder Denkmäler sind in gerader, fortlaufender Reihe zu errichten. Sie müssen aus der Würde des Ortes passendem Material, wetterbeständig und mit einem zweckmäßigem, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein. Die entsprechenden Normen und Richtlinien sind durch den befugten Unternehmer einzuhalten.
- (2) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Kreuzen und Denkmälern, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (3) Kreuze und Denkmäler dürfen nur nach vorheriger Anmeldung und mit Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) durch den dazu befugten Unternehmer aufgestellt werden. Nicht der Friedhofsordnung entsprechende Ausführungen können untersagt werden.

§ 10 Belegung der Grabstellen

- (1) Die Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes der Reihe nach belegt. Ein Anspruch auf die Zuteilung einer bestimmten Grabstelle besteht nicht. Die Zuweisung der Grabstelle erfolgt durch die Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (2) Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) kann auch an Personen, die sich bereits zu Lebzeiten eine bestimmte Grabstelle sichern wollen, diese Grabstelle zuweisen, wobei jedoch auf bereits bestehende Rechte anderer Personen und auf die Einhaltung der Reihenfolge eines Leichenfeldes Rücksicht zu nehmen ist.
- (3) Die Wiederbelegung von Grabstellen erfolgt durch die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) – unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofs – nach dem Datum der Antragsstellung für die Verleihung des Nutzungsrechtes einer Grabstelle und nach Ablauf der Mindestruhezeit.

§ 11 Erlöschen des Benützungsrechtes und Neuvergabe

- (1) Das Benützungsrecht erlischt:
 1. Durch Zeitablauf
 2. Durch schriftlichen Verzicht (Verzichtserklärung)
 3. Durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht (§ 35 Abs. 3 Bgld. LBwG 2019)
 4. Durch Entzug wegen Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes (§ 40 Abs. 1 Z 1 Bgld. LBwG 2019)
 5. Durch Schließung oder Auflassung des Friedhofs (§ 31 Bgld. LBwG 2019)
- (2) Erfolgt keine Erneuerung des Benützungsrechtes, so können diese Grabstellen unter Einhaltung der Mindestruhezeit wiederbelegt werden.
- (3) Die gemäß Abs. 1 Z 1 erlöschenden Benützungsrechte sind jeweils mindestens sechs (6) Monate vor Ablauf des Benützungsrechtes schriftlich der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten zwecks allfälliger Erneuerung des Benützungsrechtes anzuzeigen. Erfolgt binnen drei (3) Monaten ab erfolgter Anzeige keine Erneuerung des Benützungsrechtes, hat die Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland durch Anschlag an der Amtstafel die Verfügbarkeit der frei gewordenen Grabstelle öffentlich kundzumachen.

§ 12 Auflösung von Grabstellen

- (1) Nach dem Erlöschen des Benützungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie die bisher benützungsberechtigte Person nicht innerhalb einer Frist von sechs (6) Monaten anderweitig beisetzen lässt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.
- (2) Denkmäler, Grabeinfassungen, Grabumrandungen, Grufteinfassungen und – bestandteile und alle anderen Gegenstände sind in der gleichen Frist durch die oder den bisherigen Benützungsberechtigten zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine oder einen neuen Benützungsberechtigten erfolgt oder es sich nicht um erhaltungswürdige Grabstellen handelt. Andernfalls kann die Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland diese Gegenstände auf Kosten und Risiko der oder des bisherigen Benützungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland von der oder dem bisherigen Benützungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach sechsmonatiger Lagerung zugunsten der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland.

(3) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiteren Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie können, sofern sie nicht von der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zweck einer anderen natürlichen oder juristischen Person übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

§ 13 Mindestruhezeit, Anzahl der Bestattungen

(1) Vom Zeitpunkt einer Bestattung in einer Grabstelle – außer einer Urnengrabstelle – muss eine Mindestruhefrist von zehn (10) Jahren eingehalten werden.

(2) Innerhalb dieser Frist darf nur eine nach Art und Größe der Grabstelle zulässige Anzahl von Leichen bestattet werden (Höchstbelegungszahl).

§ 14 Benützung von Grabstellen

(1) Das Recht zur Benützung von Grabstellen ist ein öffentliches Recht. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungsrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.

(2) Das Ansuchen um Verleihung eines Benützungsrechtes ist bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) einzubringen. Das Benützungsrecht an einer Grabstelle wird auf die Dauer von zehn (10) Jahren oder auf die Dauer eines Vielfachen von zehn (10) Jahren verliehen.

§ 15 Friedhofsbesuch

(1) Der Friedhof kann besucht werden

- a) Unter Tag von Jedermann uneingeschränkt von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang
- b) In der Nacht darf der Friedhof grundsätzlich nicht betreten werden. Ausnahmen bestehen bei besonderen Anlässen (Allerheiligen/Allerseelen, brauchtumsentsprechende Anlässe)

(2) Die Friedhofsbesucher haben sich der Pietät und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Nicht schulpflichtige Kinder dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Aufsicht betreten.

§ 16 Schneeräumung, Unwetter und Rasenpflege

(1) Die Schneeräumung und Streuung erfolgt im Winter nur auf dem Hauptweg.

(2) Bei Sturm und starkem Schneefall bzw im Falle von Unwettern ist die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) berechtigt, den Friedhof zu sperren.

(3) Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) hat Obsorge über den gepflegten Zustand der Rasenfläche auf dem Friedhof zu sorgen. Das Mähen der Rasenfläche wird in regelmäßigen Abständen durch die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) erledigt.

§ 17 Nähere Gestaltung des Friedhofs, Ausschmücken der Grabstellen

(1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Kreuze und Denkmäler (§ 9) sowie dem Ausschmücken der Grabstellen kommt hier besondere Bedeutung zu.

(2) Das Ausschmücken der Grabstellen kann nach gärtnerischen Gesichtspunkten vom Benützungsberechtigten vorgenommen werden oder ist einem dafür geeignetem Unternehmen zu übertragen.

(3) Das Pflanzen von Sträuchern ist außerhalb der Grabstellen nicht gestattet.

§ 18 Haftung

(1) Die Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland haftet nicht für

- a) Schäden, die durch höhere Gewalt (zB Sturm) entstehen
- b) Schäden, die durch den Bestimmungen der Friedhofsordnung widersprechende Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen
- c) Schäden, die durch Bepflanzung (zB Baumwurzeln) und Grabausstattungen entstehen
- d) Schäden, die bei Senkung von Grabdenkmälern entstehen

(2) Die Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Friedhofbetreibers.

(3) Der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.

(4) Die Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland haftet in keinster Weise für Beschädigungen, Zerstörungen, Verwechslungen, Verluste oder Diebstähle der in den örtlichen Friedhof von wem auch immer eingebrachten Gegenständen.

(5) Der Inhaber des Benützungsrechtes an einer Grabstelle ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit von Grabdenkmälern oder deren Teilen oder durch offene oder verborgene Mängel an sonstigen baulichen Anlagen und der Grabstellenbepflanzung verursacht wird.

§ 19 Umgang mit verwahrlosten Grabstellen

(1) Bei Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht ist die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) befugt, den Benützungsberechtigten nicht ordnungsgemäß erhaltener, gewarteter und gepflegter Grabstellen das Benützungsrecht nach vorheriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Frist zur Behebung dieser Umstände zu entziehen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Mahnfrist wird das Benützungsrecht entzogen und eine Ersatzvornahme auf Kosten des ehemaligen Benützungsberechtigten durchgeführt.

(2) Bei Gefahr in Verzug, durch offensichtliche Baufälligkeit oder Verwahrlosung, hat die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) sofortige Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Benützungsberechtigten anzuordnen.

§ 20 Sammelgrab für Urnen

Urnen, die länger als zwölf (12) Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet werden können, können gemäß § 33 Abs 3 Z. 8 Bgld. LBwG 2019 in einem Sammelgrab bestattet werden.

§ 21 Friedhofsentgelte

Die Friedhofsentgelte werden durch Gemeinderatsbeschluss geregelt.

§ 22 Verbote innerhalb des Friedhofes

- a) Verbot der Ablagerung von Abraum/Abfall außerhalb der hierfür bestimmten Plätze und Einrichtungen (Kompostgrube, Abfallbehälter)
- b) Verbot der Erregung ungebührlichem Lärmes
- c) Verbot der Verteilung von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall
- d) Verbot der Verrichtung gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung)
- e) Verbot des pietätlosen Verhaltens
- f) Verbot des Mitbringens von Tieren jeglicher Art
- g) Verbot gegen das Feilbieten von Waren sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
- h) Verbot des Rauchens
- i) Verbot des Einfahrens von Fahrzeugen und Fahrrädern, ausgenommen elektrische oder batteriebetriebene Behindertenfahrzeuge und Rollstühle, mit einer maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und Fahrzeugen von Firmen, die mit der Grabherstellung oder -abtragung beschäftigt sind. Diese Fahrzeuge dürfen mit einer maximalen Geschwindigkeit von 6 km/h (Schrittgeschwindigkeit) den Friedhof befahren.

§ 23 Übertretungen/Ahndungen

Übertretungen dieser Verordnung werden im Sinne des § 41 des Burgenländischen Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019 idgF geahndet.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 9. März 1997, Zahl 95/1987 des Gemeinderates der Marktgemeinde Ollersdorf im Burgenland über die Friedhofsordnung außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:



Bernd Strobl

Angeschlagen am: 31. Dezember 2021

Abgenommen am: 17. Jänner 2022

